

Bereitstellungsdatum: 10.07.2019

**Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Mengerskirchen**

Umlegungsstelle
Schlossstraße 3
35794 Mengerskirchen

Vereinfachte Umlegung

(gemäß §§ 80 – 84 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung)

Verfahrensgebiet: „Kindergarten Winkels“

Gemeinde: Mengerskirchen
Gemarkung: Winkels (2952)
Flur: 2

Bekanntmachung

Gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch wird bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 4. Juni 2019 am 10.07.2019 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 80 Abs. 4 Baugesetzbuch nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 Baugesetzbuch).

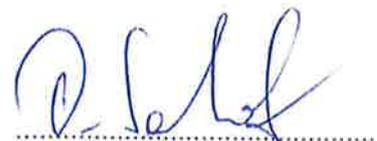
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Gemeindevorstand des Marktfleckens Mengerskirchen, Schlossstraße 3 in 65794 Mengerskirchen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Mengerskirchen, den 11.07.2019



Der Gemeindevorstand des
Marktfleckens Mengerskirchen


.....
(Thomas Scholz, Bürgermeister)